



15/2016

# Mitteilungsblatt / Bulletin

30. Juni 2016

---

## **Satzung**

**zur Feststellung der Voraussetzungen  
für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 12.10.2010, geändert am 21.06.2016**

### Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Economics and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Satzung  
zur Feststellung der Voraussetzungen  
für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 12.10.2010<sup>1</sup>, geändert am 21.06.2016**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kriterien für besondere Leistungen
- § 3 Leistungsrat
- § 4 Verfahren zur Feststellung besonderer Leistungen
- § 5 Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 18.10.2010.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden. Mit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis ist die Geltung dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Diese Satzung findet keine Anwendung für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren.

(2) Die Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen und legt die Kriterien für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung fest. Im Übrigen gilt die Richtlinie des Präsidenten zur Durchführung des Verfahrens der Vergabe von Leistungsbezügen.

## § 2 Kriterien für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge können aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und der Nachwuchsförderung gewährt werden. Die Leistungen müssen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin oder ihren Vorgängereinrichtungen in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht worden sein und über dem Durchschnitt liegen.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Lehrqualität, die im Wege personenbezogener Evaluationen festgestellt wird,
- b) Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung des Lehrangebots,
- c) Entwicklung und Einführung neuer Studiengänge,
- d) Entwicklung und Anwendung qualitätsverbessernde Unterrichtsformen,
- e) Beiträge zu Gender- und Diversity-Aspekten in der Lehre
- f) Internationalisierung des Studienangebots und der Lehre oder
- g) Lehr- und/oder Prüfungsbelastung, soweit keine Lehrermäßigung gewährt wurde.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Qualität, Umfang und Anzahl von Veröffentlichungen,
- b) Einwerbung von Drittmitteln,
- c) Forschungs- und Wissenstransfer,
- d) Vorträge und verantwortliche Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Kongresse oder
- e) Herausgeberschaft von Publikationen.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Entwicklung und Einführung wirtschaftlich tragfähiger neuer Weiterbildungsangebote oder
- b) Förderung der Wirtschaftlichkeit des Weiterbildungsangebots,

Für die Lehre im Bereich der Weiterbildung gelten im Übrigen die Kriterien aus Absatz 2 entsprechend.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Betreuung von Promotionen und vorbereitender Qualifizierungsvorhaben,
- b) Entwicklung und Beteiligung an Graduiertenkollegs oder
- c) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen.

(6) Bei der Bewertung der besonderen Leistungen und deren Einteilung in Leistungsstufen ist eine Gesamtbewertung nach abwägender Berücksichtigung aller Leistungen im Sinne von Abs. 1 bis 5 vorzunehmen. Leistungsbezüge setzen mindestens zufriedenstellende Leistungen in der Lehre voraus.

### **§ 3 Leistungsrat**

(1) Es wird ein Leistungsrat gebildet. Diesem gehören je Fachbereich zwei Professorinnen oder Professoren, aus Fachbereichen mit mehr als 30 Professorinnen oder Professoren vier Professorinnen oder Professoren an sowie die Präsidentin oder der Präsident mit beratender Stimme. Je Fachbereich soll es eine oder einen, bei Fachbereichen mit mehr als 30 Professorinnen oder Professoren zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geben. Die Professorinnen und Professoren sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide Geschlechter sollen im Leistungsrat vertreten sein. Mitglieder des Leistungsrats dürfen nicht an Beratungen und Beschlussfassungen über ihre eigenen Anträge mitwirken.

(2) Der Leistungsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Beratungen unterliegen der besonderen Vertraulichkeit. Die zentrale Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Leistungsrats beratend teil.

(3) Der Leistungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Maßstäbe für die Bewertung nach § 2 fest. Die Geschäftsordnung und die Maßstäbe für die Bewertung werden dem AS zur Stellungnahme vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

### **§ 4 Verfahren zur Feststellung besonderer Leistungen**

(1) Der Leistungsrat stellt die besonderen Leistungen von Professorinnen und Professoren anhand der Kriterien des § 2 Abs. 2 bis 6 fest und berücksichtigt hierbei auch die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans, insbesondere zu Leistungen gemäß § 2 Abs. 2. Der Leistungsrat ist dabei an die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans nicht gebunden. Er ordnet die besonderen Leistungen einer Leistungsstufe zu. Feststellung und Zuordnung sind schriftlich zu begründen. Die Feststellung besonderer Leistungen berücksichtigt § 4 Abs. 8 BerIHG und gewährleistet Chancengleichheit von Frauen und Männern (z.B. bei der Inanspruchnahme von Erziehungszeiten).

(2) Leistungen sind nach folgenden Leistungsstufen zu bewerten:

- Leistungsstufe 1 = gute Leistungen,
- Leistungsstufe 2 = herausragende Leistungen.

(3) Ein Antrag auf die Feststellung besonderer Leistungen ist zu begründen und soll die Erklärung enthalten, für welche der in § 2 genannten Aufgabenbereiche die Professorin bzw. der Professor eine besondere Leistung anerkannt wissen will. Leistungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Für die Beibringung fehlender Nachweise kann der Leistungsrat eine angemessene Frist setzen, die in der Regel nicht mehr als zwei Wochen beträgt. Als Forschungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 3 können nur solche Leistungen anerkannt werden, die auch den zuständigen Stellen für Forschungsförderung an der HWR Berlin oder ihren Vorgängereinrichtungen mitgeteilt wurden.

(4) Der Antrag ist über die Dekanin bzw. den Dekan an die Präsidentin oder den Präsident zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung. Aus der Stellungnahme soll zu erkennen sein, aufgrund welcher Leistungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer besonderen Leistungszulage für gegeben erachtet werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet den Antrag nebst Stellungnahme der

Dekanin bzw. des Dekans an den Leistungsrat weiter. Die Fristen für die Antragstellung und das weitere Verfahren werden in der Richtlinie des Präsidenten zur Durchführung des Verfahrens der Vergabe von Leistungsbezügen geregelt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Grundlage der Feststellung des Leistungsrats nach Absatz 1 über die Gewährung der Leistungsbezüge.

(6) Besondere Leistungsbezüge können frühestens drei Jahre nach Ernennung oder Begründung eines Arbeitsverhältnisses als Professorin oder Professor gewährt werden. Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen erfolgt befristet auf 3 Jahre. Nach der letzten Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist ein Folgeantrag frühestens im dritten Kalenderjahr nach der letzten Antragstellung zulässig. Bisher befristete Leistungsbezüge werden bei erneuter Gewährung im unmittelbaren Anschluss hieran entfristet, höchstens jedoch in Höhe der erneuten Gewährung. Neben einer Entfristung bisher gewährter Leistungsbezüge ist auch eine Gewährung weiterer befristeter Leistungsbezüge möglich.

(7) Auf Antrag können für zeitlich begrenzte besondere Leistungen besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung gewährt werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.